

Wachsthum für Holzpflanzen nicht eignen, und das Ortsgericht hat zu ermitteln, wie viele Ziegen oder Schafe auf diese für diese Viehgattungen ermittelten Weideplätze aufgetrieben, und wem der Auftrieb gestattet werden kann, wobei auf die Armen, denen die Haltung einer Ziege unentbehrlich ist, vorzugsweise Rücksicht genommen werden muss.

§. 39.

Der Eintrieb einer verhältnissmässigen Anzahl Hornviehs oder Pferde darf nur in diejenige Stammwälder gestattet werden, welche dem Maule des Viehes schon entwachsen sind. Waldtheile, welche von dem weidenden Viehe auf was immer für eine Weise beschädigt werden können, oder welche demnächst zur Abholzung bestimmt sind, müssen, mit Ausschluss jeder Weide in strenge Hegung gelegt werden.

§. 40.

Die Anzahl des in die eigentlichen Waldkörper, in denen nach §. 30 die Waldweide zulässig ist, einzutreibenden Hornviehes oder der Pferde hat im Einverständnis mit dem Waldamte das Oberamt zu bestimmen. Die Ausmittlung, nach welchem Maßstabe die Betheiligung der Einhütung an die Gemeindeangehörigen oder Waldgenossen Platz greifen soll, bleibt den Gemeinden und Genossenschaften überlassen.

§. 41.

Der Auftrieb des Hornviehes und der Pferde in die angewiesenen Waldweideplätze kann mit Anfang Mai beginnen, und hat Ende September aufzuhören.

Die Beweidung der für Ziegen und Schafe ausgemittelten Plätze unterliegt keiner Zeitbestimmung.

§. 42.

Alles in den Waldungen weidende Vieh muss von Hirten gehütet werden, welche mit den ausgemittelten Waldweideterminen ordnungsmässig abzuwechseln haben. Für den aus Saumseligkeit des Hirten entstehenden Schaden ist der Eigenthümer des Viehes gegen Regressnahme an ersteren verantwortlich und ersatzpflichtig.

§. 43.

Die Herstellung und Erhaltung der Einhegungen der Waldungen durch Einzäunung gegen Beschädigungen des Viehes liegt den Nutzniessern des Weideganges ob.

§. 44.

Das Ausraufen oder das Abschneiden des Grases mit Messern, Sicheln oder Sensen, dann das Ausstechen des Rasens in künstlich kultivirten Waldtheilen oder anderem jungen Gehölze, wird so wie das